

3, Bienen
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Bienen

II. Aufgabenbereich

Diagnostik, präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Beratung, Schadenserhebung und -berechnung in Krankheits- und Vergiftungsfällen.

III. Weiterbildungszeit **4 Jahre**

IV. Weiterbildungsgang

A. Tätigkeit an Instituten oder anderen Anstalten, die sich mit der Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Bienenkrankheiten, Gesundheitsschäden und mit der allgemeinen Bienenkunde beschäftigen **4 Jahre**

hierauf kann eine praktische Tätigkeit in einer Imkerei mit mindestens 20 Völkern und bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten mit höchstens 3 Jahren angerechnet werden.

Bewerber sollen in den entsprechenden Fachinstituten an mehrtätigen Lehrgängen über
Allgemeine Bienenkunde,
Bienenhaltung,
Bienenpathologie,
Labordiagnose,
Bekämpfung von Bienenkrankheiten
teilgenommen haben.

B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

1. Bienenkunde (spez. Bienenbiologie,- pathologie,- haltung,- vermehrung,- zucht,- ökologie und Bienenbotanik),
2. Methodik der Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, krankhaften Erscheinungen und Schäden (Vergiftungen),

3, Bienen
(1.3.2006)

3. Kenntnisse über Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Bienenkrankheiten und Bienenschäden,
4. Methodik der biologischen und medikamentösen Behandlung von Bienenkrankheiten.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.